



8. November 2018

Faktenblatt Marktprämie 2018

Mit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes (SR 730.0) auf den 1. Januar 2018 haben Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die ihren Strom am Markt unterhalb der vollständigen Gestehungskosten (inklusive Eigenkapitalrendite) absetzen müssen, Anrecht auf eine Marktprämie. Tragen nicht die Betreiber der Wasserkraftwerke, sondern ihre Eigentümer oder Stromversorger mit Abnahmeverträgen für den Strom das Risiko ungedeckter Gestehungskosten, so sind diese anspruchsberechtigt. Die Marktprämie wird im Jahr 2018 ein erstes Mal auf Basis der Geschäftszahlen 2017 ausbezahlt und ist auf 5 Jahre befristet.

Das BFE hat auf Ende Mai 2018 25 Gesuche um Marktprämie in der Höhe von insgesamt 129 Millionen Franken erhalten. Das BFE hat die Gesuche zusammen mit der von ihm mandatieren Vollzugsstelle AF-Consult intensiv überprüft und bereinigt. Im Oktober 2018 hat ein Gesuchsteller sein Gesuch zurückgezogen, da es um einen Kraftwerksanteil ging, für den zwei Gesuche vorlagen. Aus der Überprüfung der Gesuche ergab sich aufgrund nicht anrechenbaren Mengen Elektrizität oder Gestehungskosten eine Kürzung der Ansprüche auf 119 Millionen Franken.

Der Marktprämie stehen gemäss Artikel 36 des Energiegesetzes 0,2 Rp./kWh aus dem Netzzuschlagsfonds (NZF) zur Verfügung. Multipliziert mit einer Schätzung des BFE für einen durchschnittlichen, dem Netzzuschlag unterliegenden Endverbrauch von 56,5 TWh ergibt dies 113 Millionen Franken. Von diesem Betrag müssen die Vollzugskosten beim BFE und bei AF-Consult von rund 1 Million Franken sowie eine Schätzung für den Anteil der Marktprämie an der Rückerstattung des Netzzuschlagsfonds 2018 von rund 11 Millionen Franken abgezogen werden. Damit stehen für die Marktprämie 2018 rund 101 Millionen Franken zur Verfügung.

Wird von Betreibern unrentabler Grosswasserkraft mehr Marktprämie nachgefragt als Mittel zur Verfügung stehen, wird die Marktprämie gemäss Artikel 95, Absatz 2 der Energieförderungsverordnung (SR 730.03) für alle Berechtigten linear gekürzt. Dies ist in diesem Jahr der Fall: Alle Ansprüche werden um den noch provisorischen Faktor 0,85 gekürzt.

Die Gesuchsteller können die Verfügungen innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht anfechten. Sobald die Einsprachefrist ungenutzt abgelaufen ist oder ein Verfahren rechtskräftig entschieden ist, bezahlt das BFE den Gesuchstellern 80 Prozent des verfügbaren Betrags aus. 20 Prozent werden für nachträgliche Korrekturen zurückbehalten. Denn erst gegen Ende August 2019 steht fest, wie hoch der tatsächliche, dem Netzzuschlag unterliegende Endverbrauch 2018 war und wie hoch die Rückerstattung an NZF-befreite Unternehmen ist. Zudem herrscht dann auch mehr Sicherheit über die Rechtskraft aller 24 Verfügungen sowie über die definitive Höhe der Vollzugskosten. Dies bedeutet, dass das BFE im September 2019 für alle 24 Gesuchsteller eine zweite Verfügung mit den definitiven Kürzungsfaktoren und den definitiven Ansprüchen für das Gesuchsjahr 2018 versenden wird.



Gemäss Artikel 98, Absatz 4 EnFV publiziert das BFE zur Marktprämie 2018 folgende Zahlen:

- Mit der Marktprämie 2018 werden 24 Betreiber, Eigner oder Energieversorger unterstützt, die ihre Produktion aus Wasserkraft unterhalb den Gestehungskosten (inklusive marktgerechte Eigenkapitalrendite von 7,96%) am Markt absetzen müssen.
- Es werden 97 Anteile an insgesamt 46 unterschiedlichen Kraftwerksanlagen respektive -gesellschaften unterstützt.
- Die Elektrizitätsmenge, für die die Marktprämie 2018 entrichtet wird, beträgt 13'575 GWh oder 37,02 Prozent der Schweizer Landeserzeugung aus Wasserkraft im Jahr 2017.
- Ab dem Jahr 2018 dürfen Grundversorger den Strom aus unrentablen Grosswasserkraftwerken gemäss Artikel 31 EnG prioritär in der Grundversorgung absetzen. Im Geschäftsjahr 2017 galt dieses Recht nicht, weshalb im Gesuchsjahr 2018 für alle Gesuchsteller ein Grundversorgungsabzug gemäss der Durchschnittspreismethode der ECom berechnet wurde.
- Von den 25 Gesuchstellern haben 9 angegeben, unrentable Grosswasserkraft im Rahmen der Durchschnittspreismethode in die Grundversorgung geliefert zu haben. Die Menge unrentabler Grosswasserkraft in der Grundversorgung 2017 betrug 3'213 GWh Strom.

Konkrete Zahlen zu einzelnen Anspruchsberechtigten kann das BFE mangels gesetzlicher Grundlage aus Gründen des Datenschutzes nicht publizieren. Gemäss Artikel 99 Absatz 1 EnFV erteilt das BFE Kantonen und Gemeinden auf Anfrage Zahlen zur Marktprämie für Wasserkraftanlagen auf ihrem Hoheitsgebiet.

Ausblick auf das Gesuchsjahr 2019

Im Jahr 2019 haben Betreiber, Eigentümer und Energieversorger mit unrentabler Wasserkraft wiederum Anrecht auf Marktprämie gestützt auf die Geschäftszahlen 2018. Gesuche hierzu sind bis 31. Mai 2019 beim BFE einzureichen. Auf Basis der Erfahrungen im Gesuchsjahr 2018 wird das BFE die Gesuchsunterlagen anpassen und im ersten Quartal 2019 auf seiner Website veröffentlichen. Aufgrund der seit Anfang 2018 gestiegenen Strompreise und dem Recht der Grundversorger, ihre unrentable Grosswasserkraft prioritär in der Grundversorgung zu Gestehungskosten abzusetzen, geht das BFE zurzeit davon aus, dass die zur Verfügung stehenden Mittel von rund 100 Millionen Franken im Jahr 2019 nicht mehr ausgeschöpft werden.